Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung – in der Stadt Willich vom 26.04.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 411), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 01.01.2019, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 545 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer 449 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26.04.2024

Stadt Willich Der Bürgermeister Gez.

Pakusch

Bürgermeister